25 Jahre Zonta

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **34 (1978)**

Heft 10-12

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844552

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

60 000 Mitglieder, während im seit 1918 bestehenden SFAC 8000 Alpinistinnen vereinigt sind. De facto war der SAC schon längst kein reiner Männerclub mehr gewesen. In den Jugendorganisationen machten die Mädchen schon seit Jahrzehnten mit, und viele Sektionen boten seit einiger Zeit Touren an, zu denen auch — weibliche — Angehörige zugelassen wurden.

Lotti Ruckstuhl geehrt

Für ihren Einsatz zugunsten der Menschenrechte und des Friedens ist der ehemaligen Zentralpräsidentin des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte, Frau Dr. *Lotti Ruckstuhl* am 15. Oktober der Dr.-Ida-Somazzi-Preis 1978 verliehen worden. Die Ehrung erfolgte im Rahmen einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frau und Demokratie, die auf dem Gurten ob Bern stattfand.

Besonders hervorgehoben wurde bei der Übergabe des mit 5000 Franken dotierten Preises der unermüdliche Kampf der Laureatin für die Gleichberechtigung der Frau, was auch deren staatsbürgerliche Schulung beinhaltet. Erwähnt wurde ferner die «einzigartige Dokumentation über die rechtliche Stellung der Schweizer Frau», welche die Laureatin in jahrzehntelanger Arbeit aufgebaut hat, und dass aus ihrer Feder eine Geschichte der schweizerischen Frauenbewegung im Manuskript vorliegt (eine allfällige Publikation wurde beispielsweise auch an der DV unseres Verbandes in Zürich angelegentlich diskutiert).

Wir gratulieren unserm Ehrenmitglied sehr herzlich!

Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.

Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler
Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 33 76 23, 33 84 14

25 Jahre Zonta

Mitte September feierte der Zonta-Klub Zürich sein 25jähriges Bestehen. Diese internationale Organisation wurde 1919 in Buffalo gegründet. Frauen aus der ganzen Welt haben sich in ihr zusammengeschlossen, und zwar Frauen in leitenden Positionen. Ähnlich den Männerklubs Rotary, Lions und Kiwanis vertritt bei Zonta in jedem regionalen Klub ein Mitglied einen Beruf. Man trifft sich mindestens einmal im Monat zu einem Vortrag oder einer sonstigen Veranstaltung.

In den Satzungen der Zonta sind die Ziele dieser Vereinigung festgehalten: Die Zonta will die rechtliche, politische und berufliche Stellung der Frau fördern, will im Berufsleben ein hohes ethisches Niveau

Schweizerisches G
Sozial-Archiv
Neumarkt 28
8001 Zürich

A.Z.
8049 Zürich

anstreben, will durch weltweite Zusammenarbeit und Freundschaft das gegenseitige Verständnis fördern und will persönliche und finanzielle Hilfe im Rahmen nationaler und internationaler Projekte leisten. Der Zürcher Klub zum Beispiel unterstützt eine alleinstehende Mutter, organisiert jedes Jahr für die Bewohner eines Altersheimes einen Ausflug, zahlt Stipendienzuschüsse an junge Zürcherinnen für England-Aufenthalte und hilft finanziell einer Schweizer Ärztin, die in Kamerun ein Spital aufbaut und leitet.
Der erste europäische Klub wurde 1930 in Wien gegründet; 1931 folgte der erste Klub in Deutschland. Der erste schweizerische Klub entstand 1948 in Bern. Die Organisation ist heute in 48 Ländern vertreten und zählt in 700 einzelnen Klubs insgesamt rund 25 000 Mitglieder. Die zehn schweizerischen Klubs beteiligen sich gemeinsam an nationalen Projekten. So wurden von 1974 bis 1976 beispielsweise die Mittel zur Verbesserung der Wolle-Verarbeitung in Sonogno (Val Verzasca) gespendet, und so werden gemeinsam und in Zusammenarbeit mit dem Unicef Hilfsprojekte in Afrika und Südamerika unterstützt. Ein von Zonta International getragenes Werk ist die Amelia Earhart-Stiftung; dieser Fonds — nach der berühmten Fliegerin, die Zonta-Mitglied war, benannt — unterstützt mit Stipendien Studentinnen der Naturwissenschaften.

Freiheit besteht nicht darin, dass ich tun kann, was ich will, sondern dass ich wollen kann, was ich will. *Johann Gottlieb Fichte*

Merk-würdig!

Wer als verheiratete Frau auf dem Passbüro in Zürich einen Pass bestellt, muss energisch «auf den Tisch klopfen», wenn sie auch ihren Mädchennamen im amtlichen Ausweis dokumentiert haben will. Es wird einem (freundlich) weisgemacht, mit nur einem Namen habe man weniger Scherereien . . . Diese Praxis steht in krassem Widerspruch zur Weisung des Justiz- und Polizeidepartementes, die klar und deutlich anordnet:

«Bei verheirateten Frauen ist dem Familiennamen des Mannes nach einem Bindestrich der Mädchenname der Passbewerberin gemäss Familienregister anzuführen. Auf Wunsch der Passbewerberin kann der Mädchenname jedoch weggelassen werden. Auf den Passgesuchformularen ist auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen.»

Frist für Mütter

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement erinnert daran, dass Kinder, die vor dem 1. Januar 1978 geboren sind und damals das 22. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, noch bis zum 31. Dezember dieses Jahres einen Antrag auf Anerkennung als Schweizer Bürger stellen können. Diese im neuen Kindesrecht enthaltene Übergangsbestimmung betrifft laut EJPD jene Kinder, deren Mutter gebürtige Schweizerin ist. Beide Eltern müssen zudem zur Zeit der Geburt der Kinder den Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

Der Antrag ist laut den Angaben bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter einzureichen.